



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82349
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Finanzen

Wien, 30. September 2016

**MDR - 705394-2016-1705394-2016-16
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem ein Bundesgesetz zur Verhinde-
rung der Geldwäscherei und Terroris-
musfinanzierung im Finanzmarkt
(Finanzmarkt-Geldwäschegesetz - FM-
GwG) erlassen wird und das Alternati-
ve Investmentfonds Manager-Gesetz,
das Bankwesengesetz, das Betriebliche
Mitarbeiter- und Selbständigenvorsor-
gegesetz, das Börsegesetz 1989, das
Bundesgesetz über die Sanierung und
Abwicklung von Banken, das Bundes-
gesetz zur Schaffung einer Abbauein-
heit, das Bundeskriminalamt-Gesetz,
das Devisengesetz 2004, das Einlagen-
sicherungs- und Anlegerentschädigungs-
gesetz, das E-Geldgesetz 2010, das Fi-
nanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das
Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das
Glückspielgesetz, das Investmentfonds-
gesetz 2011, das Kontenregister- und
Konteneinschaugesetz, das Rechnungs-
legungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs-
und Abwicklungsgesetz, das Versiche-
rungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpa-
pieraufsichtsgesetz 2007 und das Zah-
lungsdienstegesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMF-040300/0004-III/6/2016

Zu dem mit Schreiben vom 30. August 2016 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zunächst darf darauf hingewiesen werden, dass das Gesetzesvorhaben im Hinblick auf die Bekämpfung der Finanzierung des internationalen Terrorismus zu begrüßen ist.

Lediglich zu § 6 Abs. 4 (samt Verweis in Abs. 2) des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes stellt sich die Frage, ob nicht die Bestimmung über eine Online-Identifizierung durch ein videounterstütztes elektronisches Verfahren eine anscheinend riskante Ausnahme von der strengen Identifizierungsregel darstellt.

Abs. 2 und 3 der obzitierten Bestimmung sehen im Punkt „Identitätsprüfung“ ein Prozedere vor, das Sicherheit schaffen soll. Diese sollte aber nicht wieder durch so genannte „erhöhte Risiken“ elektronischer Art aufgeweicht werden. In den Erläuterungen fehlt jede kritische Auseinandersetzung mit den Vor- oder Nachteilen elektronischer Identifikation, obwohl sogar im Gesetz selbst von einem (dadurch) „erhöhten Risiko“ die Rede ist.

Zwar wird keineswegs verkannt, dass dieses im Entwurf genannte „erhöhte Risiko“ künftig im Verordnungswege durch Verordnung über passende Absicherungskriterien wieder aufgewogen werden soll, das aber ist nur ein Postulat im Gesetz. Welche Sicherungsmittel konkret passen würden, darüber sind in den Erläuterungen keine Anmerkungen oder demonstrative Aufzählungen zu finden. Darüber hinaus finden sich in den Erläuterungen auch keine Beispiele für die vom Gesetzgeber angesprochenen „erhöhten Risiken“.

Damit steht aber auch die Grundlage für den Inhalt einer Verordnung in Zweifel, da unklar ist, welches erhöhte Risiko die mit Verordnung festzulegenden Sicherungsmaßnahmen ausgleichen sollen.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR Mag. Andreas Wostri

OMRⁱⁿ Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 5
(zu MA 5 - 705748-2016-13)

mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>